



Beschlussvorlage Nr. B-231/2021

Einreicher:
Gleichstellungsbeauftragte

Gegenstand:
Richtlinie über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.12.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	15.12.2021	öffentlich			

Pia Hamann

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Richtlinie über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann einschließlich ihrer Anlagen.
2. Um die Antragstellung für die institutionelle Förderung für das Jahr 2022 zu gewährleisten, wird abweichend von der vorgelegten Richtlinie eine Frist für die Antragstellung bis 31.12.2021 eingeräumt.

Richtlinie über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Ziele	3
4. Gegenstand der Förderung	3
a) Betreuung eines Frauenzentrums (institutionelle Förderung)	3
b) Projektförderung zeitlich befristeter Projekte.....	4
5. Zuschussempfänger/innen	4
6. Zuschussvoraussetzungen	4
7. Entscheidungsbefugnis	5
8. Zuschussarten	5
8.1. Institutionelle Förderung	5
8.2. Projektförderung.....	5
9. Finanzierung	5
10. Verfahren	6
10.1. Antragsverfahren.....	6
10.2. Bewilligungsverfahren	7
10.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	7
10.4. Verwendungsnachweisverfahren	7
10.5. Widerruf und Rückzahlung der Forderung	8
11. Inkrafttreten	8
Anlage I – Leistungsbeschreibung Frauenzentrum	9
1. Zielgruppen/Typischer Bedarf der Zielgruppen:	9
2. Ziele, Inhalte und Umfang der Leistungen	9
2.1. Ziele	9
2.2. Leistungsinhalte.....	10
3. Öffnungszeiten/Sprechzeiten:	11
4. Qualität der Leistung	11
4.1. Strukturqualität der Leistung	11
4.2. Ergebnisqualität der Leistung.....	11

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten für Frau und Mann, regelt das Verwaltungsverfahren und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen. Die Fachspezifik liegt hier in der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, welches eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 SächsGemO ist.

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt die Förderung und Betreibung eines Frauenzentrums in Chemnitz sowie für Projektförderungen zur Gleichstellung von Mann und Frau.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Grundgesetz, Artikel 3
- Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 8
- § 64 Abs. 2 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen
- §23 und § 25 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
- Sächsisches Frauenförderungsgesetz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

3. Ziele

Gewährt werden Zuschüsse für die Entwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, welche zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Kommune beitragen und auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hinwirken.

4. Gegenstand der Förderung

Die Gleichstellungsarbeit für Frauen und Männer bezieht sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Lebensgestaltung. Sie soll mit geschlechtersensiblen, geschlechtsspezifischem, parteilichem und emanzipatorischem Ansatz sowie den folgenden Zielstellungen geleistet werden:

- Auseinandersetzung mit traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenbildern in der Sozialisation von Mädchen und Jungen,
- Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft,
- Sicherung der bisherigen gleichstellungspolitischen Erfolge,
- Erhöhung der Sensibilität der Bevölkerung für Gleichstellungsbelange,
- Förderung der Akzeptanz für verschiedene Lebensmodelle
- Einbeziehung von Migrantinnen in allen gesellschaftlichen Bereichen bzw. Beseitigung der Mehrfachbenachteiligung von Migrantinnen

Die Stadt Chemnitz vergibt folgende Zuschüsse:

a) Betreibung eines Frauenzentrums (institutionelle Förderung)

Ziel der Arbeit des Frauenzentrums ist die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, z. B.

- Schaffung und Erhaltung eines Raumes als Begegnungs-, Lern- und Kulturraum für Frauen, Fraueninitiativen, -vereine und -organisationen
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe
- Förderung der Erwerbstätigkeit

- Stärkung individueller Fähigkeiten.

Grundlage der Förderung bildet die als Anlage I beigefügte Leistungsbeschreibung.

Die Einrichtung unterliegt der regelmäßigen und fachlichen Begleitung durch die Gleichstellungsbeauftragte. Die institutionelle Förderung wird als laufender jährlicher Zuschuss entsprechend dem eingereichten Finanzplan für bis zu zwei aufeinanderfolgende Jahre gewährt. Grundlage der Jahresfristen bildet der Zweijahreshaushalt.

b) Projektförderung zeitlich befristeter Projekte

Ziel der Projektförderung ist die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, z. B.

- Netzwerkarbeit
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe
- Förderung der Erwerbstätigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und Männern.

Eine Kombination verschiedener Zuschussarten oder die Förderung mehrerer Projekte ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

Der/die Zuwendungsempfänger/in soll darauf hinwirken, dass die Angebote auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und insbesondere Veranstaltung möglichst inklusiv gestaltet werden.

5. Zuschussempfänger/innen

Zuschussempfänger/innen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich eingetragene Vereine, freie Träger, Verbände, Gruppen und Initiativen, die Aufgaben im Interesse der Stadt Chemnitz erfüllen, mit entsprechendem gleichstellungspolitischen Ansatz arbeiten sowie über ein aussagefähiges Konzept verfügen.

Bei institutioneller Förderung muss die Gemeinnützigkeit mittels Freistellungsbescheid nachgewiesen werden. Bei der Projektförderung ist es ausreichend, wenn der/die Zuschussempfänger/in gemeinnützig arbeitet.

6. Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- am Zuschusszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne den Zuschuss nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- im Rahmen der Projektförderung das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, es sei denn, einem vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde zugestimmt,
- die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung nachgewiesen wird. Der Eigenanteil des/der Zuschussempfänger/in soll mindestens 10 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben betragen. Dieser kann aus Eigenleistungen und Eigenmitteln bestehen und ist entsprechend mit der Antragstellung nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Reduzierung der Eigenbeteiligung beantragt werden. Eigenleistung im Rahmen von Arbeitsstunden wird mit dem jeweils gültigen Mindestlohn gerechnet.

Politische Parteien und Wählervereinigungen sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

7. Entscheidungsbefugnis

Über die Vergabe eines Zuschusses gemäß dieser Richtlinie entscheidet bei

a) institutioneller Förderung

der Oberbürgermeister gemäß Hauptsatzung

und bei

b) Projektförderung

die Gleichstellungsbeauftragte mit der Frauenbeauftragten.

8. Zuschussarten

8.1. Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung kann für die Betreibung eines Frauenzentrums gewährt werden, wenn die/der Antragsteller/in

- in Einrichtungen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nachweisbar erfolgreiche und kontinuierliche Gleichstellungsarbeit leistet und/oder
- das vorhandene kommunale Spektrum sinnvoll ergänzt.

Die institutionelle Förderung soll zur anteiligen Deckung des laufenden Betriebs der Einrichtung und für das Projekt- und Maßnahmenmanagement dienen.

Dafür werden Sachkosten und Personalkosten gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage I) gefördert.

8.2. Projektförderung

Eine Projektförderung wird für zeitlich begrenzte gleichstellungsspezifisch bedeutsame Vorhaben zur Deckung einzelner abgrenzbarer Maßnahmen, z. B.

- Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops und Ausstellungen,
- Öffentlichkeitsarbeit: Kampagnen, Broschüren, Flyer

gewährt.

9. Finanzierung

Die Stadt Chemnitz bezuschusst folgende Leistungen:

- Personalkosten (maximal nach TVÖD)
- Miet- und Betriebskosten
- Sachkosten.

Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Leistet der/die Zuschussempfänger/in aus dem Zuschuss Personalkosten, darf das aus dem Zuschuss vergütete Personal finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Bedienstete der Stadt.

Sachausgaben sind Sachaufwendungen und Dienstleistungen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung bzw. die Durchführung der Maßnahme ermöglichen.

Nicht zuschussfähige Sachausgaben sind:

- Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kautionen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen
- Abschreibungen
- Bewirtungskosten
- Schwerbehindertenabgabe
- Umsatzsteuer, sofern vorsteuerabzugsberechtigt
- Rücklagen/Rückstellungen.

Der Zuschuss wird bei institutioneller Förderung als Festbetragsfinanzierung und bei Projektförderung als Anteilsfinanzierung bewilligt.

Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet

- einen Eigenanteil (mindestens 10 %) durch Selbsterwirtschaftung zu erbringen (Verweis auf Ausnahme in Pkt. 6),
- Fördermittel von weiteren Stellen zu beantragen und nach Bewilligung einzusetzen und Spenden zu akquirieren und einzusetzen.

10. Verfahren

10.1. Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Gleichstellungsbeauftragten einzureichen. Die Antragsformulare sind an gleicher Stelle erhältlich. Unvollständig vorgelegte Anträge führen unter Beachtung des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu einer Ablehnung des Antrages.

a) **Betreibung eines Frauenzentrums**

Dem Antrag sind beizufügen:

- Satzung des Vereins
- aktueller Vereinsregisterauszug
- Miet- und Pachtverträge, sofern diesbezüglich eine Förderung beantragt wird
- für die Förderung von Personalausgaben ein Nachweis über die beruflichen Qualifikationen der Stelleninhaber/innen
- aussagefähige Jahreskonzeption (inkl. Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes)
- bestätigte Jahresrechnung des Vorjahres
- gültiger Stellenplan
- Zusicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuschüsse von Land und Bund geprüft wurden

Termin zur Antragstellung für institutionelle Förderung ist der 15. August des Vorjahres.

b) Projektförderung für zeitlich befristete Projekte

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung
- die Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Der Termin zur Antragstellung soll grundsätzlich vier Wochen vor Projektbeginn sein.

10.2. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung eines Zuschusses ergeht ein Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der/die Zuschussempfänger/in unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuschussverfahrens oder im Zuschusszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wird dem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen, ergeht ein (Teil-) Ablehnungsbescheid, welcher entsprechend begründet wird.

In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuschussgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Der/die Zuschussempfänger/in werden schriftlich auf diesen Vorbehalt hingewiesen. Auch bei Einhaltung der eingeschränkten Ermächtigung kann die Förderung nur für die Fortsetzung von Projekten erfolgen. Neue Projektvorhaben können während der vorläufigen Haushaltsführung nicht gefördert werden.

10.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Basis des Zuschussbescheides.

Ein Zuschuss im Rahmen der institutionellen Förderung wird in monatlichen Abschlägen ausgezahlt. Die Zahlung des Zuschusses durch die Stadt Chemnitz erfolgt monatlich zu je einem Zwölftel der Jahressumme.

Ein Zuschuss der Projektförderung wird insoweit ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Zuschusszweckes benötigt wird.

In der Phase der haushaltslosen Zeit (Beginn eines neuen Haushaltsjahres bis zum Erlass der Haushaltssatzung) werden Zuschüsse nur vorläufig gewährt. Es ergeht ein vorläufiger Zuschussbescheid in den zwingend aufzunehmen ist, dass der Bescheid widerrufen werden kann, wenn die eingeplanten Haushaltsmittel nicht vollständig zur Verfügung stehen (§ 78 SächsGemO).

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gem. § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

10.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Abrechnung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie müssen grundsätzlich vier Monate, spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorgelegt werden.

Für Zuschüsse bis einschließlich 10.000 Euro ist unabhängig von der Zuschussart ein einfacher Verwendungsnachweis zur Erleichterung des Nachweis- und Prüfverfahrens sowohl für den/die Zuschussempfänger/in als auch den Zuschussgeber ausreichend.

Dieser besteht aus einem Formular „Einfacher Verwendungsnachweis“, Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und summarischer Gliederung sowie alle Drittmittel als auch die Eigenmittel darstellt. Dieser Nachweis ist durch die rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Auf die Vorlage von Büchern und Belegen wird verzichtet. Stichprobenprüfungen können jederzeit erfolgen. Ein Recht auf Nachforderung und Tiefenprüfung bleibt bestehen.

Für Zuschüsse über 10.000 Euro ist ein umfassender Verwendungsnachweis einzureichen. Ergänzend zum Formular des Verwendungsnachweises sind ein Sachbericht, ein zahlenmäßiger Nachweis und die Kopien der Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege sind prüfungsbereit vor Ort aufzubewahren. Stichprobenprüfungen können jederzeit erfolgen. Der zahlenmäßige Nachweis muss auch verwendete Drittmittel für den Verwendungszweck abbilden.

10.5 Widerruf und Rückzahlung der Forderung

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Werden Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck (zweckwidrig) verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die fristgerechte sowie ordnungsgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises und die Rückmeldung zu Nachfragen, so kann der Geschäftsbereich Grundsatz und Stadtrat den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen. Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn der/die Zuschussempfänger/in sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

Soweit ein Bescheid ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen wird, ist der gewährte Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Chemnitz über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage I – Leistungsbeschreibung Frauenzentrum

Leistungsbeschreibung eines Frauenzentrums

Leistung: Geschlechtsspezifische Angebote für Frauen mit dem Ziel der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frau und Mann in allen gesellschaftlichen Bereichen

1. Zielgruppen/Typischer Bedarf der Zielgruppen:

Frauen jeder Altersgruppe, Mädchen, Frauen- und Mädchengruppen,

- welche sich für Themen der Gleichberechtigung und alle damit in Verbindung stehenden Fragen interessieren
- die Förderung und Stärkung suchen
- die aktiv werden und sich vernetzen wollen
- die Unterstützung und Beratung brauchen.

Trotz der im Grundgesetz manifestierten Aussage, Frauen und Männer seien gleichberechtigt, ist die Benachteiligung von Frauen längst nicht beseitigt.

Diese Schwerpunkte gleichstellungspolitischer Arbeit sind uns Leitfaden und Orientierung zugleich. Auf sie ist all unsere Arbeit gerichtet. Als städtisches Frauenzentrum weisen wir auf die Benachteiligung von Frauen hin und sensibilisieren die Bevölkerung für dieses Thema. Mit vielseitigen Angeboten arbeiten wir an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Männern und unterstützen die Frauen in ihrer jeweiligen Situation.

2. Ziele, Inhalte und Umfang der Leistungen

2.1. Ziele

Ziel ist die chancengleiche Teilhabe von Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen gesellschaftlichen Lebens mit nachfolgenden Schwerpunkten:

1. Politische Teilhabe

- Deutlichmachen und Erarbeiten von Möglichkeiten politischer Einflussnahme
- Aufbau frauenpolitischer Netzwerke
- Formulieren und Einbringen des politischen Willens der Frau
- Politische Diskurse mit Frauen und Bündelung politischer Forderungen
- Sensibilisierung für Benachteiligung von Frauen und Solidarisierung
- Ermutigung zur politischen Einmischung und Stärkung der Frauen

2. Steigerung Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit von Frauen

- Unterstützung bei Berufsorientierung und Lebenswegeplanung
- Abkehr von einengenden Geschlechterstereotypen
- Erhöhung der Mobilität und Aktivität von Frauen
- Ermutigung, Stärkung und Ermächtigung der Frauen
- Information über die Rechte der Frauen

3. Stärkung individueller Fähigkeiten

- Bewusstmachen von Stärken und Schwächen
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Frauen
- Herausstellen weiblicher Lebensentwürfe und Lebensleistungen

- Formulierung eigener Ziele und Orientierung auf eigenen Weg
- Herstellung von Autonomie der Frauenpersönlichkeit

4. Schaffung bzw. Erhaltung eines Raums für Frauen

- Schutzraum und Podium für Selbsterfahrung, Erfahrungsaustausch, Meinungsbildung
- Bündelung aller frauenspezifischen Aktivitäten, Bildung von Initiativen und Netzwerken

5. Öffentlichkeitsarbeit für das Frauenzentrum mit all seinen Angeboten

2.2. Leistungsinhalte

Leitung und Koordinierung der Arbeit des Frauenzentrums

- Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Einrichtung
- Überwachung aller Abläufe im Frauenzentrum
- Absicherung der inhaltlichen Arbeit (Planung und Umsetzung der Inhalte)
- Absicherung der Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakt zum Trägerverein und zur Fachaufsicht (Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Chemnitz)
- Planung, Beantragung, Überwachung und Abrechnung der finanziellen Mittel
- Vertragsabschlüsse
- Entwicklung von Ideen zur Erwirtschaftung von Eigenleistungen, Spenden, Drittmitteln und Sponsoring
- Fortlaufende Qualitätsentwicklung
- Herstellen von Kontakten, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Ämtern und Institutionen, Vereinen, Unternehmen und anderen Kooperationspartnern
- Organisatorische und fachliche Beratung, Betreuung und Begleitung der Projektmitarbeiter/innen (feste und zeitweilige Angestellte, Honorarkräfte, Ehrenamtliche)
- Interne Objektverwaltung und Verbindungsfrau/-mann zur Objektverwaltung

Inhaltliche Arbeit

- Konzeption, Durchführung und Nachbereitung von Angeboten, Veranstaltungen und Projekten gemäß Leistungsangebot
- Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Dokumentationen im Rahmen des Leistungsangebotes (Publizieren der Angebote im Programmheft, Erstellen von Flyern und Faltblättern und deren Verteilung, Presseinformationen, Websites, Informationsmails, Bestückung Informationswände und Schaukasten, Befragungen etc., Sachberichte und Dokumentationen, Statistik)
- Herstellen und Pflege von Kontakten, Zusammenarbeit mit Referentinnen und Klientinnen
- Erstkontakte und Vermittlung beratungssuchender Frauen
- Bildungsarbeit (Vorträge, Workshops, Seminare) zu den Themen Frauenpolitik, Frauengeschichte und Lebensperspektive von Frauen
- Verstärkte Arbeit mit Migrantinnen; Soforthilfe und Beratung für weibliche Geflüchtete; ständiger Kontakt zur Chemnitzer Koordinierungsstelle für Flüchtlingshilfe und zur Migrationsbeauftragten; Aufrechterhaltung bzw. Etablierung weiterer Kurse zur Unterstützung weiblicher Asylsuchender und Geflüchteter sowie deren Beratung und Begleitung
- Interessengruppen (Fraueninitiativen, Frauenbrücke Ost-West, Seniorinnen, Müttergruppen, Verein Amistad (spanischsprachige Migrantinnen), iaf-Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan u.a. Ländern, migrantische Frauengruppen)
- Vorträge, Kurse und Beratung zur Frauengesundheit
- Informationsstelle für Frauenfragen
- Netzwerkarbeit
- Bereitstellung der Einrichtung für andere Projekte, Vereine und Gruppierungen

- Projektarbeit (in Abhängigkeit von Drittmitteln)
- Erhalt und Aktualisierung der frauenspezifischen Bibliothek

3. Öffnungszeiten/Sprechzeiten:

Die Einrichtung soll durchschnittlich an mindestens vier Tagen in der Woche erreichbar sein. Dabei sind Sprech-, Öffnungs- und Veranstaltungszeiten so einzurichten, dass auch Berufstätige die Angebote wahrnehmen können.

Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist die Einrichtung über die Sprech-/Öffnungszeiten hinaus für die jeweiligen Nutzerinnen offen.

In den Schul-Sommerferien und in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr werden Schließzeiten von insgesamt vier Wochen eingerichtet, da in diesen Zeiträumen erfahrungsgemäß kaum Frauen das Frauenzentrum aufsuchen.

4. Qualität der Leistung

4.1. Strukturqualität der Leistung

Personelle Ausstattung:

Leiter/in/Projektentwickler/in:

- 1,00 AE Fachkraft Eingruppierung: maximal EG 10 TVÖD/VKA
- Qualifikation: Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften, Erfahrungen im Bereich Frauenarbeit erforderlich

Mitarbeiter/in Büromanagement:

- 0,4 AE Eingruppierung: maximal EG 5 TVÖD/VKA

Projektkoordinatorin auf Basis geringfügiger Beschäftigung:

- 0,25 AE Fachkraft
- Qualifikation: Erfahrungen im Bereich Frauenarbeit erforderlich

Projektmitarbeiter/in auf Basis geringfügiger Beschäftigung

- 0,125 AE
- Qualifikation: Deutschkenntnisse sowie Bereitschaft zur Begleitung fremdsprachiger Frauen

4.2. Ergebnisqualität der Leistung

- jährlicher Sachbericht und Finanzbericht
- jährlicher Geschäftsbericht zum Gesamthaushalt mit Kennzahlen (Anzahl der Veranstaltungen/Kurse, Anzahl der Nutzerinnen, Anzahl der Erstberatungen) mit Erkenntnissen und Schlussfolgerungen
- jährliche statistische Erfassung der Anzahl der Angebote und der Frequentierungen
- Evaluierungsbögen ausgewählter Angebote
- Pressemitteilungen, Programme, Publikationen, Webseite
- Kooperationen und Netzwerkarbeit
- jährlich ein Projekt (in Abhängigkeit von Drittmittelzuschüssen)

Begründung:

Um die Bezuschussung von Förderungen im Bereich der Gleichstellungsarbeit gerecht und transparent zu regeln, wird dem Stadtrat in der heutigen Sitzung die vorstehende Richtlinie zum Beschluss vorgelegt. Mit der Richtlinie soll für die Antragsteller sowie für die Verwaltung eine rechtskräftige Regelung zur Beantragung und Entscheidung von Anträgen geschaffen werden.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie sollen Zuschüsse für die Entwicklung, Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, welche zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit in der Stadt Chemnitz beitragen und auf die Beseitigung der bestehenden Nachteile hinwirken, gewährt werden.

Die Richtlinie regelt die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und die Nachweispflichten der Verwendung von Zuschüssen im Bereich der Gleichstellungsarbeit. Mithin wird das Verwaltungsverfahren bestimmt sowie die Förderfähigkeit von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.

Die Förderung erfolgt aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Förderung eines Frauenzentrums wurden im Rahmen des Zweijahreshaushaltes 2021/2022 für das Jahr 2021 Mittel i. H. v. 106.300 Euro und für das Jahr 2022 Mittel i. H. v. 109.100 Euro eingestellt. Die Projektförderung erfolgt aus dem jährlich verfügbaren Budget für Gleichstellungsarbeit.